**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 7 (1900)

Heft: 4

Rubrik: Pädagogisches Allerlei

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

es ist dieses auch nicht nötig, — so finden sich doch hinreichend Bilder, die einer Behandlung dautbar sind. Und die Bilder haben doch nicht den Zweck, von den Schülern koloriert oder gar zerkraft zu werden.

(Fortsetzung folgt.)2

## Pädagogisches Allerlei.

1. Dem "Altmärker" wird aus Tangermünde folgendes berichtet: "Ein eigenartiger Streit ist in unserer Stadt ausgebrechen. Die hiesige Stadtverordnetenversammlung lehnte vor kurzem den Antrag der hiesigen 34 Volksschullehrer auf Erhöhung des keineswegs hoch bemessenen Grundzgehaltes bedauerlicherweise ab. Dadurch haben sich die Lehrer zu einem außergewöhnlichen Schritte hinreißen lassen. Durch Sandschlag und Unsterschrift haben sie sich verpstichtet, von keinem hiesigen Geschäftsmann mehr zu kaufen, aus allen Vereinen auszuscheiden, insbesondere die Dirigentenämter in denselben niederzulegen und jeden Verkehr mit den hiesigen bürgerlichen Kreisen zu meiden.

2. Die Königliche Regierung in Merseburg hat folgende Berfügung, die Ausübung der Jagd durch Lehrer betr., erlassen: Lehrer,
die die Jagd ausüben wollen, haben vor der Beantragung eines Jagdscheines die Genehmigung zur Ausübung der Jagd bei der Königlichen
Regierung zu beautragen. Diese Anordnung liegt lediglich im Interesse
der Lehrer selbst; denn es könnte der Fall eintreten, daß wir Lehrern
die Erlaubnis versagen müßten, welche bereits einen Jagdschein gelöst
haben. Die zuständigen Behörden (Landräte, Polizeiverwaltungen und
kreisfreien Städte) haben wir ersucht, uns von allen Fällen der Erteil-

ung von Jagoscheinen Kenntnis zu geben.

3. Ein eigenartiger Fall hat sich jüngst in Nordhausen zugetra en; Rektor Sch. daselbst verlnickte sich im Schulgebäude den Fuß, so daß er ärztliche Hilse in Unspruch nehmen und liegen mußte. Da er in der Unsallversicherung war, so erhob er Auspruch auf Entschädigung und ershielt pro Tag 5 Mark. Die Versicherungsgesellschaft will nun den hiessigen Magistrat verklagen auf Erstattung der Gelder, da die Treppe des betressenden Schulhauses sich nicht in normalem Zustande besinde und dadurch der Unfall veranlaßt worden sei.

4. Die Stadtvertretung von Berlin hat folgende Berordnung er-

laffen:

"Kinder, welche das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen außer dem Hause eine gewerbliche Tätigkeit irgend welcher Art nicht ausüben. — Kinder, welche das 10., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb des Hauses abends nicht nach 7 llhr und morgens in den Monaten April bis September nicht vor 5 12, in den Monaten Oftober bis März nicht vor 6 1/2 Alhr zum Austragen von Bacwaren, Milch, Zitungen oder andern Gegenständen, ferner zum Kegelausseken oder zu sonstigen Verrichtungen in Schanfe wirtschaften, sowie überhaupt zu irgend welchen mechanischen Dienstleiste ungen in einem Gewerbebetriebe verwandt werden.